

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Zürich, 18. März 2022

Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse hat im Rahmen der Vernehmlassung den Vorentwurf zur Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte abgelehnt. Insbesondere die Anwendung der Offenlegungspflicht auf Wahl- und Abstimmungskomitees lehnt der Branchenverband ab. Die Vorgaben führen auch für erfahrene und versierte politische Akteure zu Mehraufwand. Gerade für kleine, zivilgesellschaftliche Komitees sind solche administrativen Aufwände nur schwer zu stemmen. Entsprechend ist von einem Rückgang der eigenen politischen Aktivität auszugehen. Allenfalls ist zu erwarten, dass anstelle eigener, kleinerer Kampagnen tendenziell mehr finanzielle Mittel an grössere Komitees gehen. Aus Sicht von GastroSuisse ist dies mit einer Einbusse der Meinungsvielfalt und der politischen Partizipation verbunden. Die Hürden zur aktiven Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sollten möglichst tief bleiben.

Die vom Parlament angenommene Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte verlangt jedoch nach der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi). Nachfolgend nimmt GastroSuisse Stellung zu ausgewählten Aspekten der Vorlage.

II. Art. 2: Begriffe

Im Rahmen von nationalen Wahl- und Abstimmungskampagnen beteiligen sich erfahrungsgemäss verschiedene Akteure. So können sich pro Abstimmung mehrere Personen und Organisationen an mehr als einem Komitee beteiligen, oder aber sich sowohl innerhalb eines Komitees engagieren als auch eigene Massnahmen treffen. In Bezug auf Bst. d und den Begriff der Kampagnenführung empfehlen wir eine Präzisierung. Es muss in jedem Fall klar bestimmbar sein, bei wem die Kampagnenführung liegt. Doppelte Meldungen und damit ungerechtfertigten Mehraufwand sind zu vermeiden.

Zudem sind die Begriffe der Abstimmungskampagne und der Wahlkampagne zu definieren (siehe auch Stellungnahme zu Art. 21). Im Verordnungsentwurf ist nicht geregelt, von wann bis wann eine Kampagne läuft. Beispielsweise wird ein Initiativverein oftmals vor dem Start der Unterschriftensammlung gegründet und durch Beiträge der Vereinsmitglieder finanziert. Unklar ist, ob ein solcher Initiativverein bereits während der Unterschriftensammlung oder etwa während der parlamentarischen Beratung eine Kampagne zur Beeinflussung einer Abstimmung führt, wenn er in dieser Phase öffentlichkeitswirksame Kommunikationsmassnahmen finanziert.

III. Art. 4: Erforderliche Angaben bei der Meldung der Einnahmen

Art. 4 Bst. f lässt annehmen, dass Mitgliederbeiträge von Vereinen, welche die Unterstützung von Initiativen und Referenden bezwecken, bei den Einnahmen nicht separat (in einer eigenen Budgetposition) ausgewiesen werden müssen. Diesbezüglich sollte Klarheit geschaffen werden.

IV. Art. 10: Offenlegung der budgetierten Einnahmen und Zuwendungen über 15 000 Franken

Auch bei bester Budgetplanung kann es vorkommen, dass kurz vor der entsprechenden Wahl oder Abstimmung der Kampagnenführung weitere, nicht budgetierte finanzielle Mittel oder nichtmonetäre Zuwendungen zugesprochen werden. Das Nachmelden innert nur fünf Arbeitstagen ist dabei aus verschiedenen Gründen eine zu kurze Frist. GastroSuisse spricht sich dafür aus, diese Frist wegen auf bis zu mindestens zwölf Arbeitstage zu erhöhen.

V. Art. 19: Rückerstattung unrechtmässig erhaltener Zuwendungen

Die Frist zur Meldung nach Art. 19 Abs. 2 innert fünf Tagen ist zu kurz. GastroSuisse spricht sich dafür aus, diese Frist auf bis zu mindestens zwölf Arbeitstage zu erhöhen.

VI. Art. 21: Beginn der Offenlegungspflicht

Kampagnen im Rahmen von Volksinitiativen können sich – vom Start der Unterschriftensammlung über die Behandlung im Parlament bis zur Abstimmung – über mehrere Jahre hinweg ziehen. Gemäss Art. 21 Abs. 3 beginnt die Offenlegungspflicht bei Abstimmungskampagnen mit Hinblick auf die Abstimmungen vom 3. März 2024. Der Branchenverband geht entsprechend davon aus, dass unter «Abstimmungskampagne» lediglich das Engagement zwischen der Bekanntgabe des Abstimmungstermins und der Abstimmung an sich gemeint ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass rückwirkend Initiativkomitees oder Initiativvereine ihre Einnahmen und Aufwände über mehrere Jahre hinweg offenlegen müssten. GastroSuisse spricht sich in Art. 21 für eine entsprechende Präzisierung aus. Alternativ soll die Begrifflichkeit der «Abstimmungskampagne», wie auch die der «Wahlkampagne» unter Artikel 2 definiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor GastroSuisse